

Montag (Nachmittag), 9. September 2019 / Lundi après-midi, 9 septembre 2019

---

**Finanzdirektion / Direction des finances**

**58    2018.FINGS.677    Gesetz  
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung)**

**58    2018.FINGS.677    Loi  
Loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) (Modification)**

1. Lesung / 1<sup>re</sup> lecture

*Eintretensdebatte / Débat d'entrée en matière*

**Präsident.** Damit kommen wir direkt zum Traktandum 58 – entschuldigen Sie, nun hätte ich fast eines übersprungen: «Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)». Ich gebe wiederum dem Kommissionspräsidenten als Sprecher der FiKo das Wort. Herr Bichsel, Sie haben das Wort.

**Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP),** Kommissionspräsident der FiKo. Die ursprünglichen Änderungen am FLG, mit anderen Worten am Finanzhaushaltsgesetz dieses Kantons, können in drei Kategorien gegliedert werden. Erstens sollen Anpassungen erfolgen in Zusammenhang mit der Einführung von HRM2/IPSAS, also diesem neuen Rechnungslegungsmodell. Zweitens: Anpassungen im Bereich der Betriebsbuchhaltung, und drittens: Ermöglichung von Public-Private-Partnership (PPP)-Finanzierungsprojekten. Mit der Revision sollen die Erkenntnisse, die sich im Rahmen der IPSAS-konformen HRM2-Einführung ergeben haben, nun im Gesetz festgehalten werden. Mit der FLG-Revision werden ergänzende Anpassungen im Zusammenhang mit dieser Einführung im Kanton Bern auf Gesetzesstufe vorgenommen. Ausserhalb der Gesetzesstufe waren bereits auf Verordnungsstufe Anpassungen notwendig, damit weitere Auslegungs- und Umsetzungsfragen in der Rechnungslegung des Kantons Bern geklärt werden können. Im vorliegenden Gesetz werden die massgebenden Rechnungslegungsbestimmungen des Kantons hier präzisiert – diese waren schon jetzt im Grundsatz definiert, so die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben. An diese Vorgaben haben sich Regierung und Verwaltung zu halten, und der Jahresrechnung diesen so zu Grunde zu legen. Deshalb ist es einerseits wichtig, dass die Bestimmungen klar und unmissverständlich festgehalten werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass Differenzen in der Auslegung bei der Abbildung von Geschäftsvorfällen zwischen der Verwaltung und der Regierung einerseits, und der Finanzkontrolle andererseits entstehen können. Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass kein Interpretationsspielraum offengelassen werden darf.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision legt der Kanton Bern weitere Ausnahmen von HRM2 und IPSAS fest. Die vielen notwendigen Abweichungen von IPSAS lassen die berechtigte Frage zu, weshalb der Kanton Bern sich wirklich an diesen internationalen Rechnungslegungsstandard anlehnen will. An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf die überwiesene Planungserklärung Nummer 3 in Zusammenhang mit der Beschlussfassung in der Wintersession 2018 des Grossen Rates über den Geschäftsbericht 2017. Gemäss dieser wird der Regierungsrat nämlich aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Andere Abweichungen, die ebenfalls beschlossen werden, betreffen den tieferen HRM2-Standard. Er war bekanntlich der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die Kantone vor zehn Jahren einigen konnten, und lässt deswegen auch relativ grosse Entscheidungsspielräume bei der Umsetzung zu. Trotzdem muss der Kanton Bern auch hier Abweichungen rechtlich verankern, damit er seine bisher praktizierte und weiter angestrebte Rechnungslegung und Rechnungslegung legitimieren kann.

Die Rechnungslegung und Jahresrechnung haben nämlich ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kantons zu vermitteln. Eine Vielzahl von Ausnahmen oder bernische Eigenheiten sind dem True-and-fair-view-Grundsatz abträglich, beeinträchtigen die Vergleichbarkeit und die Transparenz und führen letztlich zu einem Zielkonflikt mit übergeordneten Branchenstandards. Die FiKo ist deshalb der Auffassung, dass sich die Ausnahmen zu den übergeordneten Regelwerken auf ein absolutes Minimum beschränken sollten. Die FiKo kann die vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehen und stimmt diesen im Grundsatz trotz der vorgenannten Bedenken zu.

Zwei rechnungslegerische Änderungen betreffen die Investitionen. Gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften belasten die sogenannten PPP-Finanzierungen, sowohl einmalig die Investitionsrechnung bei der Aktivierung als auch wiederkehrend die Erfolgsrechnung mit der Miete. Sie tangieren damit sowohl die Schuldenbremse der Investitionsrechnung als auch die Schuldenbremse der laufenden Rechnung und sind daher bis jetzt wenig attraktiv. Neu hätte die Investitionsrechnung mit der Aktivierung nicht mehr belastet werden sollen, damit eben attraktivere Voraussetzungen für diese PPP-Projekte geschaffen worden wären. Dasselbe Gutachten, von dem wir bereits vorhin gehört haben, äusserte sich auch zu diesem Gesetz. Das Gutachten von Frau Prof. Isabelle Häner kommt jedoch zum Schluss, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich von einer vollständigen Investitionsrechnung ausging und somit folglich nicht einfach einzelne, ganz bestimmte Investitionsvorhaben nun von der Investitionsrechnung ausgenommen werden können. Gestützt auf diese Ausführungen hat die FiKo einstimmig beantragt, die entsprechende Ergänzung bezüglich PPP-Finanzierung in Artikel 11 FLG zu streichen. Zwischenzeitlich hat auch der Regierungsrat dem Vorschlag der FiKo zugestimmt, sodass keine Differenz zwischen FiKo und Regierungsrat mehr besteht.

Der zweite Punkt in Zusammenhang mit den Investitionen betrifft die Investitionen, die aus Spezialfinanzierungen und Fonds finanziert werden. Diese sollen künftig, wie es früher mit HRM1 der Fall war, sofort wieder nach der Erfassung zu 100 Prozent abgeschrieben werden können. Der Grosse Rat befürwortete diesen Methodenwechsel eigentlich bereits; er überwies nämlich in der Wintersession 2018 bei der Genehmigung der Jahresrechnung 2017 eine entsprechende Planungserklärung. Im Übrigen hat die Kommission keine Bemerkungen zu diesem Erlass. Sie beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

**Präsident.** Ist Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Dann gibt es wohl auch keine Grundsatze debatte, dann würde ich mal gerade von Punkt zu Punkt gehen.

#### *Detailberatung / Délibération par article*

I.

Art. 9 Abs. 1 / Art. 9, al. 1  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 11 Abs. 1 / Art. 11, al. 1  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 16 Abs. 2 / Art. 16, al. 2  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 17 Abs. 2a / Art. 17, al. 2a  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 18 Abs. 1 / Art. 18, al. 1  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 20 (Aufhebung) / (Abrogation)  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 26 Abs. 3 / Art. 26, al. 3  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 79 Abs. 1 Bst. h / Art. 79, al. 1, lit. h  
Angenommen / Adopté-e-s

Art. T1-1  
Angenommen / Adopté-e-s

II. (Keine Änderung anderer Erlasse) / (Aucune modification d'autres actes)  
Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen) / (Aucune abrogation d'autres actes)  
Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)  
Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule  
Angenommen / Adopté-e-s

**Präsident.** Nun stellt sich die Frage – dies ist die erste Lesung –, ob nur eine Lesung beantragt ist. Wünscht noch jemand das Wort? – Ja. (*Der FiKo-Präsident teilt dem Präsidenten mit, dass eine zweite Lesung vorgesehen ist. / Le président de la CFin informe le président qu'une 2<sup>nde</sup> lecture est prévue.*) Also, es hatte zwar niemand etwas dagegen, aber wir machen eine zweite Lesung. In diesem Fall kommen wir ... – Ach so: Jakob Etter, besten Dank. Wir haben doch noch eine Wortmeldung. Jakob Etter für die BDP.

**Jakob Etter, Treiten (BDP).** Ich stelle den Antrag auf eine Lesung.

**Präsident.** Besten Dank. Wir haben einen Antrag auf die Durchführung von nur einer Lesung. Dieser wird nicht bestritten. Wird das Wort noch gewünscht? – Es wird nicht gewünscht. In diesem Fall kommen wir nicht zur Gesamtabstimmung, sondern zur Schlussabstimmung. Wer dieses Gesetz, die Änderungen, über die wir hier gesprochen haben, die vorgestellt wurden, ... (*Grossrat Iseli weist den Präsidenten darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Durchführung einer einzigen Lesung mehr zulässig ist. / M. le député Iseli informe le président qu'une proposition demandant une lecture unique n'est plus admissible à ce moment.*) Kann man diese nach der Lesung nicht mehr beantragen? – Wir klären dies noch kurz ab. (*Kurze Unterbrechung / Courte interruption*) Gut, wir können dies gemäss Artikel 98 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) gar nicht machen. Wir können diesen Antrag leider nicht mehr entgegennehmen. Es gibt definitiv eine zweite Lesung; dies zuhanden des Protokolls. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung in der ersten Lesung annimmt, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)  
Vote d'ensemble (1<sup>re</sup> lecture)

---

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui	141
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

**Präsident.** Sie haben dies einstimmig angenommen, mit 141 Ja-Stimmen.